

# Vereinssatzung



## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Name mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ bzw. „e.V.“ ergänzt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Soderstorf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf,
  - b. Unterstützung durch Beschaffung von Ausrüstung und Ausbildungsmaterial für die Freiwillige Feuerwehr Soderstorf,
  - c. Förderung der Schulung und Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf,
  - d. Unterstützung bei der Ausstattung und Ergänzung der von der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf genutzten Gebäude, Fahrzeuge und Geräte,
  - e. Die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehr Soderstorf-Raven/Rolfsen,
  - f. Die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Kinderfeuerwehr Soderstorf-Raven/Rolfsen,
  - g. Die Förderung und Unterstützung der Arbeit der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf,
  - h. Die Förderung und Unterstützung der Brandschutzerziehung insgesamt,
  - i. Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Information und Aufklärung der Bürger\*innen,
  - j. Förderung des Verständnisses für die Notwendigkeit und Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf,

- k. Förderung und Unterstützung der Werbung von Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr Soderstorf, sowie die Jugend- und Kinderfeuerwehr Soderstorf-Raven/Rolfen,
- l. Förderung, Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen, die der Traditionspflege und der Kameradschaft in der Einsatz- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf, sowie der Jugend- und Kinderfeuerwehr Soderstorf-Raven/Rolfen dienen,
- m. Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit von überörtlichen Feuerwehren, Feuerwehrfördervereinen und allen am Brandschutz beteiligten und verantwortlichen Stellen und Organisationen,
- n. Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf entsprechen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein mit Sitz in Soderstorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, ausgeübt. Den Amtsinhaber\*innen dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist erforderlich. Die Aufwendungen sind binnen drei Monaten dem oder der Kassenwart\*in anzuzeigen.

### **§4 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden hauptsächlich aufgebracht durch:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden oder Schenkungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Erlöse aus durchgeführten Aktionen und Veranstaltungen,
- e) sonstige Zuwendungen.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede **volljährige natürliche Person** und jede **juristische Person** werden.
- (2) Die **Aufnahme** ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vereinsvorstand.
- (4) Die **Ablehnung** des Aufnahmeantrages hat der Vorstand nicht zu begründen.
- (5) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein dessen Zweck und Ziele nach §2, sowie diese Satzung an.
- (6) Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand gemäß §11 (1) aufgrund ihres Ehrenamtes angehören, sollen ebenfalls Vereinsmitglieder sein, solange sie dem Vorstand angehören.
- (7) Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder ehemalige Vorstandsmitglieder können auf Grund besonderer Verdienste für den Verein, auf Vorschlag, durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, zu **Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern** ernannt werden.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge.
- (2) Näheres hierzu, insbesondere zu Höhe, Fälligkeit und Einzugsverfahren der Mitgliedsbeiträge, regelt die Beitragsordnung, die von der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmenberechtigten beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist kein Teil der Satzung.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - c. durch Ausschluss, oder
  - d. Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, zum Ende eines Geschäftsjahres **austreten**. Die schriftliche Erklärung muss beim Vorstand bis zum 15. November eingehen. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Austritt nicht anteilig erstattet.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, wenn es schuldhaft:
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins begeht,
  - b. in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und/oder seinen Zielen zuwiderhandelt,
  - c. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.
- (4) Über den **Ausschluss** entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Dem auszuschließenden Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der **Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied, soweit möglich, mitgeteilt werden.

## §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das zentrale Mitwirkungsrecht bei der Willensbildung des Vereins, sowie das Recht, die grundlegenden Vorgaben zur Führung des Vereins durch den Vorstand zu bestimmen.
- (2) Die **Mitgliederrechte** umfassen insbesondere:
  - a. Einladung und Teilnahme an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - b. Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung,
  - c. Informationsrecht durch den Vorstand über alle wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Vereins,
  - d. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
  - e. aktives und passives Wahlrecht,
  - f. Austritt.

Weitere Rechte ergeben sich ergänzend aus den einzelnen Regelungen dieser Satzung.

- (3) Allen Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen geselliger Art oder den sonstigen Veranstaltungen des Vereins offen.

- (4) Die Mitglieder haben folgende **Pflichten**:
- a. Vertretung der Vereinsziele,
  - b. Vermeidung von schädigendem Verhalten in Bezug auf Zweck und Ansehen des Vereins,
  - c. Befolgen der Satzungsregelungen und Vereinsordnungen,
  - d. Rechtzeitige Meldung über Änderungen der Mitgliedsdaten oder Bankverbindungsdaten an den Vorstand,
  - e. Rechtzeitige Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

## §9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## §10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

### Aufgaben

- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen werden.
- (3) Aufgaben der Gründungsversammlung/Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Wahl des Vorstands,
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c. Beschluss über Änderung der Satzung,
  - d. Beschluss oder Änderung der Beitragsordnung,
  - e. Beschluss oder Änderung von weiteren Ordnungen,
  - f. Beschluss über Anträge und Beschwerden,
  - g. Entgegennahme von Berichten des Vorstands,
  - h. Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer\*innen,
  - i. Entlastung des Vorstands,
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern,
  - k. Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist jährlich eine Jahresrechnung, ein Jahresbericht des Vorstandes, sowie ein Prüfbericht der Rechnungsprüfer\*innen zur Genehmigung und als Grundlage zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

### Versammlungen

- (5) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt. Sie ist grundsätzlich stets im ersten Halbjahr durchzuführen.

- (6) **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von zwei Fünfteln aller Mitglieder gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Eine Angabe des Zwecks und der Gründe sind diesem Antrag beizufügen.
- (7) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich **nicht öffentlich**. Gäste und Medienvertreter können jedoch auf Einladung des Vorstandes teilnehmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt hat, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder.
- (9) Jedes Mitglied hat eine **Stimme**. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (10) Die **Einladung** zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vierzehn Tage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Versendung der Einladungen. Die Einladungen werden vorrangig elektronisch in Textform versendet. Nur Personen, die dem Verein gegenüber keine E-Mailadresse angegeben haben, werden per Briefpost eingeladen.
- (11) Der **Einladung** zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgelegte **Tagesordnung** anzufügen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von den Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (12) Durch Beschluss der Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte **Tagesordnung** geändert oder ergänzt werden, ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen gem. §13 und die Vereinsauflösung gem. §14 dieser Satzung.
- (13) **Wahlen** zur Besetzung von Vereinsämtern können nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einladungsfrist nach §10 (10) erfolgen.
- (14) Mitgliederversammlungen werden von der oder dem ersten Vorstandsvorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen (**Versammlungsleiter\*in**). Ist diese oder dieser verhindert, nimmt die Aufgaben die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr. Ist auch diese oder dieser verhindert, nimmt ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied die Aufgabe wahr. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (15) Der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter obliegt besonders die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung und die Bekanntgabe von Wahl-/Abstimmungsergebnissen. Ihr oder ihm stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung oder Auflösung der Versammlung.

- (16) **Verfahrensanträge** sind vor und während einer Mitgliederversammlung jederzeit zulässig. Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:
- a. Aufspaltung, Verbindung oder Absetzung von Tagesordnungspunkten,
  - b. Änderung der Tagesordnungsreihenfolge,
  - c. Begrenzung der Redezeit,
  - d. Schließung von Diskussionen über einen Beschlussgegenstand.
- (17) Über **Beschlüsse und Anträge** entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern dies nicht durch andere Vorgaben dieser Satzung abweichend geregelt ist. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei **Stimmengleichheit** gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt.
- (18) **Abstimmungen** erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat eine Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

### **Wahlen und Wahlvorstand**

- (19) Stehen Wahlen an, leitet die oder der Vorstandsvorsitzende, im Falle der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, die Wahl.
- (20) Sie oder er ermittelt die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder und prüft, ob die Kandidat\*innen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.
- (21) **Wahlvorschläge** während einer Mitgliederversammlung ergehen entweder durch mögliche Kandidat\*innen selbst oder durch andere Mitglieder. In jedem Falle haben die Kandidat\*innen zu erklären, dass sie für die Übernahme des benannten Amtes im Falle des Erreichens der erforderlichen Stimmenmehrheit zur Verfügung stehen.
- (22) **Abwesende** Kandidat\*innen können gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl, bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit, hervorgeht.
- (23) Wahlen erfolgen grundsätzlich **offen per Handzeichen**. Auf Antrag mindestens eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hat die Wahl als **geheime, schriftliche Abstimmung** stattzufinden.
- (24) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer\*innen ist die **einfache Mehrheit** der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (25) Bei Stimmengleichheit zwischen Kandidat\*innen, findet zwischen den Erst- und Zweitplatzierten eine **Stichwahl** statt. Es finden maximal zwei Stichwahlen statt. Bei weiterhin bestehender Stimmengleichheit ist per Los zu entscheiden.

## Protokollierung

(26) Über jede Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** anzufertigen. Zuständig hierfür ist die Schriftführerin/der Schriftführer. Ist sie oder er verhindert, übernimmt die Funktion ein anderes Vorstandsmitglied. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und bei Bedarf jedem Mitglied auf Wunsch zugänglich zu machen.

Es muss mindestens enthalten:

- a. Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
- b. Name der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- c. Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder,
- d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit,
- e. Anwesenheitsliste,
- f. Tagesordnung,
- g. gestellte Anträge, Wahl-/Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- h. Art der Abstimmungen,
- i. Wortlaut der Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- j. Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- k. Bei Wahlen, die Erklärung der Annahme der Wahl durch die Gewählten Personen.

## §11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den folgenden **Mitgliedern**:

1. erste/r Vorsitzende/r (Wahlamt)
2. stellvertretende/r Vorsitzende,
3. Schriftführer\*in (Wahlamt),
4. Kassenwart\*in (Wahlamt),
5. Jugendfeuerwart\*in der Feuerwehr Soderstorf-Raven/Rolfsen und
6. Kinderfeuerwehrwart\*in der Kinderfeuerwehr Soderstorf-Raven/Rolfsen,
7. *Beisitzer\*in (Wahlamt, optional).*

**Stellvertretende/r Vorsitzende/r, Jugendfeuerwehrwart\*in und Kinderfeuerwehrwart\*in** gehören dem Vorstand aufgrund ihrer jeweiligen **Ehrenämter** an.

Das Amt der oder des **stellvertretenden Vorsitzenden**, wird stets wahrgenommen durch die oder den **jeweilige/n Ortsbrandmeister\*in** der Freiwilligen Feuerwehr Soderstorf.

Alle übrigen Mitglieder (Vorsitzende/r, Schriftführer\*in, Kassenwart\*in, Beisitzer\*in) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt (**Wahlämter**).



- (2) Vorstand im **Sinne §26 BGB** sind:
1. die oder der erste Vorsitzende,
  2. die oder der stellvertretende Vorsitzende,
  3. die Kassenwartin oder der Kassenwart.
- Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die **Aufgaben** des Vorstandes sind:
- a. Führung des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung,
  - b. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
  - c. Verwaltung und Verwendung der Fördervereinsmittel,
  - d. Berichterstattung gegenüber den Mitgliedern, insbesondere der Mitgliederversammlung, über die Vereinsangelegenheiten,
  - e. Organisation der Buchführung,
  - f. Organisation der vertraglichen, versicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten,
  - g. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
  - h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- (4) Bei Abwesenheit, Krankheit oder ähnlichem gilt folgende **Vertreterregelungsreihenfolge** der Vorstandsmitglieder untereinander für alle satzungsmäßigen Aufgaben, sofern diese nicht ausdrücklich abweichend geregelt sind: Vorsitzende/r - stellvertretende/r Vorsitzende/r - Kassenwartin/den Kassenwart - Schriftführer\*in.
- (5) **Nur Vereinsmitglieder** können für ein **Wahlamt** im Vorstand gewählt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes (Wahlämter) werden jeweils für eine **Amtsdauer** von 3 Jahren gewählt. Eine **Wiederwahl** der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (8) **Vorstandssitzungen** finden jährlich jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal, in Präsenzform oder als Videokonferenz, statt. Sie werden durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können themenbezogen weitere Personen eingeladen werden.
- (9) Die schriftliche **Einladungsfrist** zu Vorstandssitzungen beträgt mindestens vierzehn Tage. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise auf diese Frist verzichtet werden. Eine Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Ergänzende Punkte der Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen oder werden während den Vorstandssitzungen beantragt.
- (10) Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind.

- (11) **Außerordentliche Vorstandssitzungen** finden auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen statt.
- (12) Die oder der Vorstandsvorsitzende **leitet die Sitzungen** des Vorstandes, in ihrem oder seinem Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (13) Über die wesentlichen Ergebnisse jeder Vorstandssitzung ist ein **Protokoll** durch die Schriftführerin oder den Schriftführer anzufertigen. Ist diese/dieser verhindert, nimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Funktion wahr. Die Protokolle sind vom ihr oder ihm und der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält bei Bedarf eine Ausfertigung des Protokolls.
- (14) Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Abstimmungen finden stets offen per Handzeichen statt.
- (15) Beschlüsse des Vorstandes können bei **Eilbedürftigkeit**, oder wenn es die äußeren Umstände erfordern, auch schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren per Post oder E-Mail) oder fernmündlich (z.B. per Telefon-/Videokonferenz) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der oder dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (16) Bei **vorzeitigem Ausscheiden** eines Vorstandsmitgliedes durch Ausscheiden als Mitglied, Niederlegung des Amtes, Geschäftsunfähigkeit, Tod oder aus anderen Gründen, so wird dessen Tätigkeit von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen. Dort hat eine **Nachwahl** für den entsprechenden Posten stattzufinden.
- (17) Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

## §12 Rechnungsprüfung

- (1) Zum Ende jeden Geschäftsjahres prüft mindestens ein, maximal zwei, nicht dem Vorstand angehörige Rechnungsprüfer\*innen die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie das Vereinsvermögen. Sie oder Er erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlungen und empfiehlt dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Der bzw. die Rechnungsprüfer\*innen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für eine **Amts-dauer** von zwei Jahren gewählt. Dabei ist stets eine erste Rechnungsprüferin/ein erster Rechnungsprüfer zu wählen, sowie bei Bedarf eine Vertreterin/ein Vertreter. Es können nur Mitglieder für das Amt gewählt werden.
- (3) Eine unmittelbare **Wiederwahl** ist nicht möglich.

## §13 Änderungen des Zwecks und der Satzung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald möglich schriftlich mitgeteilt werden.

## §14 Auflösung des Vereins

- (1) Die **Auflösung** des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Eine Auflösung des Vereins kann nur vorgenommen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das **Vermögen des Vereins** an die Samtgemeinde Amelinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr für die Gemeinde Soderstorf zu verwenden hat.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Die Satzung wurde verfasst am 17. Juni 2022.

Diese Satzung ist in Kraft getreten durch Beschluss der Gründerversammlung am 01. Juli 2022.

Der Inhalt des §11 (1) der Satzung wurde, gemäß Forderung des Registergerichts vom 05. August 2022 und auf Grundlage von §13 (2) dieser Satzung durch Vorstandsbeschluss am 22. August 2022 geändert.